

## **KLEINE ANFRAGE**

**der Abgeordneten Jeannine Rösler und Dr. Wolfgang Weiß, Fraktion DIE LINKE**

**Bauaufsichtliche Prüfung des Bauvorhabens Schweinezuchtanlage Alt Tellin  
und**

## **ANTWORT**

**der Landesregierung**

Im Zusammenhang mit der Strafanzeige von BUND, Tierschutzbund, der Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft und Greenpeace gegen den Betreiber der Anlage Alt Tellin sowie gegen Unbekannt in Behörden wurde gemäß Medienberichten bekannt, dass vorgeschriebene Brandschutzwände nicht vorhanden gewesen waren.

1. Inwieweit erfolgte im Rahmen des Genehmigungsverfahrens die für Sonderbauten vorgeschriebene Prüfung des Brandschutznachweises?
  - a) Welche Auflagen der Nachbesserung gab es, die für die eingetretene Brandkatastrophe bedeutend sein könnten?
  - b) Wurde die Umsetzung der Auflagen kontrolliert und protokolliert?

Der Brandschutznachweis wurde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens gemäß § 66 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) durch einen von der unteren Bauaufsicht beauftragten Prüfingenieur für Brandschutz geprüft. Die Prüfungen sind mit den jeweiligen Prüfberichten dokumentiert worden. Mit dem Prüfbericht Nr. 2117-09-MV-60-09 vom 2. Juli 2012 wurde die Übereinstimmung des Vorhabens mit den Anforderungen an den Brandschutz auf der Grundlage des überarbeiteten Brandschutzkonzeptes vom 22. Juni 2012 bestätigt.

**Zu a)**

Die Prüfaufgaben beschränken sich auf anlagentechnische und organisatorische Hinweise und Anforderungen in Bezug auf die Hausalarmierungsanlage, die Generalschließanlage, vorzuhaltende technische Geräte und Einrichtungen für die Feuerwehr, die Durchführung von Rauchversuchen und die Benennung eines Brandschutzbeauftragten sowie eines Fachbauleiters Brandschutz. Auflagen zur Nachbesserung der baulichen Gegebenheiten wurden nicht formuliert.

**Zu b)**

Die Umsetzung der Auflagen wurden durch den Prüfenieur für Brandschutz mit den fortlaufenden Prüfungen und den daraus resultierenden Prüfberichten kontrolliert und protokolliert.

2. Inwieweit wurden neben der Prüfung der bauplanerischen Belange vor allem die bauordnungsrechtlichen Belange, damit explizit auch die Anordnung und Ausführung von Brandwänden bzw. Einhaltung von Brandabschnitten, geprüft?

Im Rahmen der Prüfungen des Brandschutznachweises werden insbesondere die bauordnungsrechtlichen Schutzziele, also auch die Anordnung und Ausführung von Brandwänden sowie die Einteilung von Brandabschnitten, kontrolliert.

3. Inwieweit wurden Ausnahmegenehmigungen etwa zur Anordnung von Brandwänden oder der Größe von Brandabschnitten erteilt?  
Wie wird das begründet?

Die untere Bauaufsichtsbehörde hat entsprechend §§ 51, 67 LBauO M-V nachfolgend genannte Abweichungen und Erleichterungen betreffend die Anordnung von Brandwänden und der Einteilung der Brandabschnitte beantragt und genehmigt.

Abweichend von § 30 Absatz 2 Nummer 2 LBauO M-V wurden die Brandwände im Kopfbau nicht in Abständen von 40 Metern vorgesehen. Dieser Erleichterung wurde aufgrund der schmalen Bauweise, mit einer Grundfläche von nur 554 Quadratmetern und dem Vorhandensein einer Brandfrüherkennung zugestimmt.

Abweichend von § 30 Absatz 2 Nummer 3 LBauO M-V wurden die Hallen in zwei Brandabschnitte mit jeweils einer Fläche von 21 790 Quadratmetern eingeteilt. Die Begründung und Kompensation stützt sich auf die Ergebnisse der durchgeführten Computersimulation hinsichtlich Brandgastemperaturen für die vorgesehenen Brandlasten in den Hallenbereichen.

Zudem wurden Rauchschutztrennungen vorgesehen, die einzelne Bereiche auf maximal 1 600 Quadratmeter begrenzen. Durch die Computersimulation ist nachgewiesen worden, dass der Brand sich nicht über die einzelnen Bereiche hinaus ausbreiten könne. Zusätzlich wurde die Brandfrüherkennung herangezogen.

Abweichend von § 30 Absatz 8 LBauO M-V wurden in den hochfeuerhemmenden Brandabschnittswänden feuerhemmende Türen vorgesehen. Die Türen verbinden den Zentralgang mit den Nebengängen der Ställe. Dieser Erleichterung wurde zugestimmt, da der Zentralgang selbst brandlastfrei ist und auch in den Nebengebäuden von einer geringen Brandlast ausgegangen wurde, sodass eine Temperaturbeaufschlagung entsprechend Einheitstemperaturzeitkurve von 30 Minuten nicht erreicht werden sollte. Eine Brandübertragung über die feuerhemmenden Türen hätte somit ausgeschlossen sein müssen.

Abweichend von § 30 Absatz 5 LBauO M-V führen im Bereich des Verbindungsganges Teile der Abluftreinigung mit brennbaren Füllungen und ständiger Wasserbenetzung/-befeuchtung seitlich über den Verbindungsgang hoch, jedoch ohne ihn dabei zu überbrücken. Da der brandlastfreie Abstand zueinander circa 3,40 Meter beträgt und permanent befeuchtet beziehungsweise mit Wasser benetzt sein sollte, wurde dieser Erleichterung zugestimmt.

4. In welchem Umfang erfolgte beim Bauvorhaben Schweinezuchtanlage Alt Tellin die Bauüberwachung gemäß § 81 Landesbauordnung?
  - a) Inwieweit wurden die Einhaltung aller öffentlich-rechtlichen Vorschriften und Anforderungen und die ordnungsgemäße Erfüllung der am Bau Beteiligten überprüft und wie werden etwaige Abweichungen begründet?
  - b) Inwieweit wurde die Bauausführung des bauaufsichtlich geprüften Brandschutznachweises überwacht?

Die Bauüberwachung erfolgte baubegleitend und stichprobenartig durch die beauftragten Prüfsachverständigen und durch Beschäftigte der unteren Bauaufsichtsbehörde.

#### **Zu a)**

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung kann nur erteilt werden, wenn alle anlagenbezogenen öffentlich-rechtlichen Anforderungen eingehalten sind. Hierzu gehört auch der in § 14 LBauO M-V verankerte Brandschutz.

Die untere Bauaufsichtsbehörde hat im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften und Anforderungen sowie die ordnungsgemäße Erfüllung der Pflichten der am Bau Beteiligten überprüft. Es wurde neben der ordnungsgemäßen Bauausführung hinsichtlich des Brandschutzes auch die ordnungsgemäße Bauausführung nach § 66 Absatz 3 Satz 1 LBauO M-V hinsichtlich des geprüften Standsicherheitsnachweises durch den von der unteren Bauaufsichtsbehörde beauftragten Prüfstatiker regelmäßig überwacht. Im Rahmen der Bauüberwachung wurden keine Unregelmäßigkeiten festgestellt.

**Zu b)**

Es wurden die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich des Brandschutzes und die Umsetzung des Brandschutzkonzeptes überwacht. Mit dem Schlussbericht Nr. 2117-09-MV-60-P25 vom 7. Juli 2015 wurde bestätigt, dass bei der Bauüberwachung keine Unregelmäßigkeiten festgestellt wurden.

5. Inwieweit ist der Erkenntnisprozess seit Beantwortung der Kleinen Anfrage 7/6006 in Bezug auf die Notwendigkeit der Einführung von Sonderbauvorschriften für Stallanlagen vorangekommen und mit welchem Ergebnis?

Zur Frage, ob und mit welchem Inhalt eine bauordnungsrechtliche Verwaltungsvorschrift für Stallanlagen eingeführt werden soll, ist der Meinungsbildungsprozess innerhalb der Landesregierung noch nicht abgeschlossen. Auch die Brandursachenermittlungen, aus denen Schlussfolgerungen für konkrete Änderungen der Rechtslage abgeleitet werden sollen, liegt noch nicht vor.

6. Gab es jemals eine Katastrophenschutzübung?  
Wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Auch ein nach allgemeinem Sprachgebrauch als „Katastrophe“ bezeichneter Großbrand stellt im Rechtssinne (§ 1 Absatz 2 des Landeskatastrophenschutzgesetzes) nur dann eine Katastrophe dar, wenn er insbesondere einen erheblichen Koordinierungsaufwand der zuständigen Behörden und eingesetzten Kräfte auslöst, dem zur wirksamen Bekämpfung nur durch zentrale Führungs- und Einsatzmittel des Katastrophenschutzes Rechnung getragen werden kann. Dies dürfte bei einem zwar großflächigen, aber eben auch örtlich begrenzten Brand einer Viehzuchtanlage nicht der Fall sein. Dementsprechend besteht für derartige Szenarien auch kein Bedarf für Katastrophenschutzübungen, die demzufolge auch in der Vergangenheit nicht durchgeführt wurden. Unabhängig davon sind derartige Großeinsätze, bei denen mehrere Feuerwehren zum Einsatz kommen, selbstverständlich Gegenstand der Führungskräfteausbildung und von Übungen der Feuerwehr.